



Gampel-Bratsch
Gemeinde

Reglement für die Benutzung von Alp- und Forststrassen

Inhaltsverzeichnis

I.	Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	3
	Art 1 Geltungsbereich	3
	Art 2 Signalisation	3
	Art 3 Ausnahmen	4
II.	Kapitel: Sonderbewilligungen	4
	Art 4 Generelle Vorbemerkungen	4
	Art 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL)	4
	Art 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht	4
	Art 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge über 3,5t Gesamtgewicht	5
	Art 8 Bewilligungsarten	5
	Art 9 Bezugsort der Bewilligungen	5
III.	Kapitel: Gebühren	5
	Art 10 Unentgeltliche Bewilligungserteilung	5
	Art 11 Höhe und Verwendung der Gebühren und Bussen	6
	Art 12 Gebühren- und Bussenanpassung	6
IV.	Kapitel: Besonderes	6
	Art 13 Unterhaltsarbeiten	6
	Art 14 Öffnung und Schliessung	6
	Art 15 Vorbehalt während der Jagd	6
	Art 16 Haftung	6
	Art 17 Ausserordentliche Strassenschäden	7
V.	Kapitel: Schluss- und Strafbestimmungen	7
	Art 18 Strafbestimmungen	7
	Art 19 Rechtsmittelverfahren	7
	Art 20 Aufsicht und Kontrolle	7
	Art 21 Inkrafttreten	7
	Anhang 1: Situationsplan	9
	Anhang 2: Gebühren und Bussenordnung	11

Die Urversammlung der Gemeinde Gampel-Bratsch beschliesst in Beachtung folgender gesetzlicher und rechtlicher Vorgaben:

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;
- Kantonales Gesetz über den Wald vom 14. September 2011;
- Kantonale Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013;
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;
- Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
- Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;
- Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976;
- Ordnungsbussengesetz vom 16. März 2016;
- Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019;
- Kantonales Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009;
- Polizeireglement der Gemeinde Gampel-Bratsch vom 29. November 2010;

auf Antrag des Gemeinderates:

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Geltungsbereich

¹ Für die Forststrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Gampel-Bratsch gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.

² Das Fahrverbot ist entsprechend signalisiert und gilt für folgende Forststrassen (Situationsplan Anhang 1, integrierender Bestandteil des Reglements):

- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| 1. Engerschweg | 6. Strasse Lange Lawine |
| 2. Zelgstrasse | 7. Plawaldweg |
| 3. Engersch Forststrasse | 8. Auflengenstrasse |
| 4. Engersch Forststrasse | 9. Untere Faldumstrasse |
| 5. Alpstrasse | 10. Obere Faldumstrasse |

Art 2 Signalisation

¹ Das Signal „Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder“ wird mit folgendem Zusatz versehen: „Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“.

Art 3 Ausnahmen

¹ Keiner Bewilligung bedürfen Fahrten im Wald für folgende Zwecke (Art. 13 Abs. 1 WaV):

- forstliche Tätigkeiten
- Rettungs- und Bergungszwecke
- Polizeikontrollen
- militärische Übungen
- Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen
- Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten
- Behördenmitglieder und Angestellte in Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit
- Dienstfahrten von Ärzten, Tierärzten und Pflegepersonal zur ärztlichen Versorgung.

II. Kapitel: Sonderbewilligungen

Art 4 Generelle Vorbemerkungen

¹ Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Forststrasse weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenutzer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen.

² Während der Dauer von Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten. Falls es zu Sperrungen der Forst-/Alpstrassen kommt, ist dies den Gemeinden rechtzeitig anzuzeigen.

³ Die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft DWNL kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.

Art 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL)

¹ Die DWNL kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilen (Art. 25 Abs. 2 kGWNg):

- Land- und alpwirtschaftliche Zwecke;
- Hege, Jagd und Fischerei.

² Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die DWNL zu richten.

Art 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht

¹ Eine Sonderbewilligung kann durch die Gemeinde ausgestellt werden:

- a) für die Zufahrt von Eigentümern/Mietern/Pächtern/Besuchern zu den Liegenschaften;
- b) für grössere Anlässe /Alp Feste (Pauschale pro Veranstaltung);
- c) für Neubauten und Unterhaltsarbeiten (Pauschale pro Baustelle);
- d) für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerken;
- e) für Lieferanten der Gastronomie-Betriebe.

² Sonderbewilligungen für private Zwecke gelten grundsätzlich nur für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.

³ Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis ausgehändigt. Diese ist im Fahrzeug mitzuführen und muss gut sichtbar angebracht sein. Bei digitalen Parkscheinen gilt das Nummernschild des erfassten Fahrzeugs.

Art 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge über 3,5t Gesamtgewicht

¹ Eine Sonderbewilligung kann durch die Gemeinde ausgestellt werden:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglements zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen und eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- b) für Transporte von öffentlichem Interesse;

² Der Gesuchsteller hat ein schriftliches, begründetes Gesuch bei der Gemeinde einzureichen. Der Bewilligungsausweis muss im Fahrzeug gut sichtbar angebracht sein.

Art 8 Bewilligungsarten

¹ Eine Sonderbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:

- a) Jahresbewilligung
- b) Monatsbewilligung
- c) Tagesbewilligung
- d) Pauschalbewilligung für Besucher von einzelnen Veranstaltungen oder für einzelne Baustellen

² Tagesbewilligungen können für sämtliche Strassen gelöst werden, welche in der interkommunalen Vereinbarung aufgelistet sind. Die Tagesbewilligung berechtigt zur Nutzung all dieser Strassen.

³ Die Jahres- und Monatsbewilligung beschränkt sich auf die jeweilige berechnete Forst-/ Alpstrasse gemäss Angabe auf dem Bewilligungsausweis.

Art 9 Bezugsort der Bewilligungen

¹ Die Jahres-/ Monats-/ Tagesbewilligungen können während den Öffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei in Gampel geholt oder per digitaler Parking-App gelöst werden.

² Es besteht die Möglichkeit, Tagesbewilligungen an den Parkuhren Bahnhofstrasse Gampel, Seilbahn Gampel oder Parkplatz Jeizinen zu lösen.

III. Kapitel: Gebühren

Art 10 Unentgeltliche Bewilligungserteilung

¹ Die durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft DWNL erteilten Sonderbewilligungen nach Art. 5 sind unentgeltlich.

Art 11 Höhe und Verwendung der Gebühren und Bussen

¹ Die Höhe der verschiedenen Gebühren und Bussen richtet sich nach der Gebühren- und Bussenordnung im Anhang 2 dieses Reglements.

² Sämtliche Gebühren werden für den Unterhalt der Forststrassen verwendet.

³ Die Verwaltung der Gebühren- und Busseneinnahmen erfolgt gemäss interkommunaler Vereinbarung über die Forst- und Alpstrassenreglemente.

Art 12 Gebühren- und Bussenanpassung

¹ Die Anpassung erfolgt gemäss interkommunaler Vereinbarung vom 01.01.2023.

IV. Kapitel: Besonderes

Art 13 Unterhaltsarbeiten

¹ Die Gemeinde ist für den Unterhalt der Forststrassen mit Drittnutzung verantwortlich.

² Die Unterhaltsarbeiten für diese Forststrassen und die damit verbundenen Arbeitsvergaben sind Aufgabe der Gemeinde. Alternative Regelungen sind zulässig, solange der Strassenunterhalt gewährleistet ist.

³ Die Strassen werden während der jährlichen Unterhaltsarbeiten oder für periodische Instandstellungen für jeglichen Verkehr geschlossen.

Art 14 Öffnung und Schliessung

¹ Die Strassen bleiben grundsätzlich vom 1. November bis 30. April (Wintersperre) geschlossen. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern.

² Während der Schliessung sind auch die Sonderbewilligungen gemäss Art. 6 und Art. 7 nicht gültig.

Art 15 Vorbehalt während der Jagd

¹ Die Benutzung der Forststrassen ist gestützt auf das kantonale Jagdgesetz im vom Staatsrat erlassenen Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis geregelt.

Art 16 Haftung

¹ Wer die Strasse benutzt, fährt auf eigenes Risiko.

² Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art 17 Ausserordentliche Strassenschäden

¹ Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes durch einen Benutzer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wiederinstandstellung der Strasse zu tragen.

V. Kapitel: Schluss- und Strafbestimmungen

Art 18 Strafbestimmungen

¹ Verkehrsverletzungen werden gestützt auf das schweizerische Strassenverkehrsgesetz und die einschlägigen Verordnungen durch die zuständige Behörde geahndet.

² Die Höhe der verschiedenen Bussen richtet sich nach der Bussenordnung im Anhang 2 dieses Reglements.

³ Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen durch einen Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfspersonal kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder gänzlich zurückziehen.

Art 19 Rechtsmittelverfahren

¹ Strafbescheide, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements erlässt, können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann beim Kantonsgericht Wallis in Sitten innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.

Art 20 Aufsicht und Kontrolle

¹ Die Regionalpolizei, die Kantonspolizei, der Revierförster und vereidigtes Gemeindepersonal sind mit der Aufsicht und Kontrolle der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Art 21 Inkrafttreten

¹ Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

² Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird das Strassenreglement für die Alpe Fesel vom 11. Oktober 2017 ausser Kraft gesetzt.

So beschlossen durch den Gemeinderat am 9. Oktober 2023.

Genehmigt durch die Urversammlung am TT. MMMM JJJJ

Homologiert vom Staatsrat des Kantons Wallis am TT. MMMM JJJJ

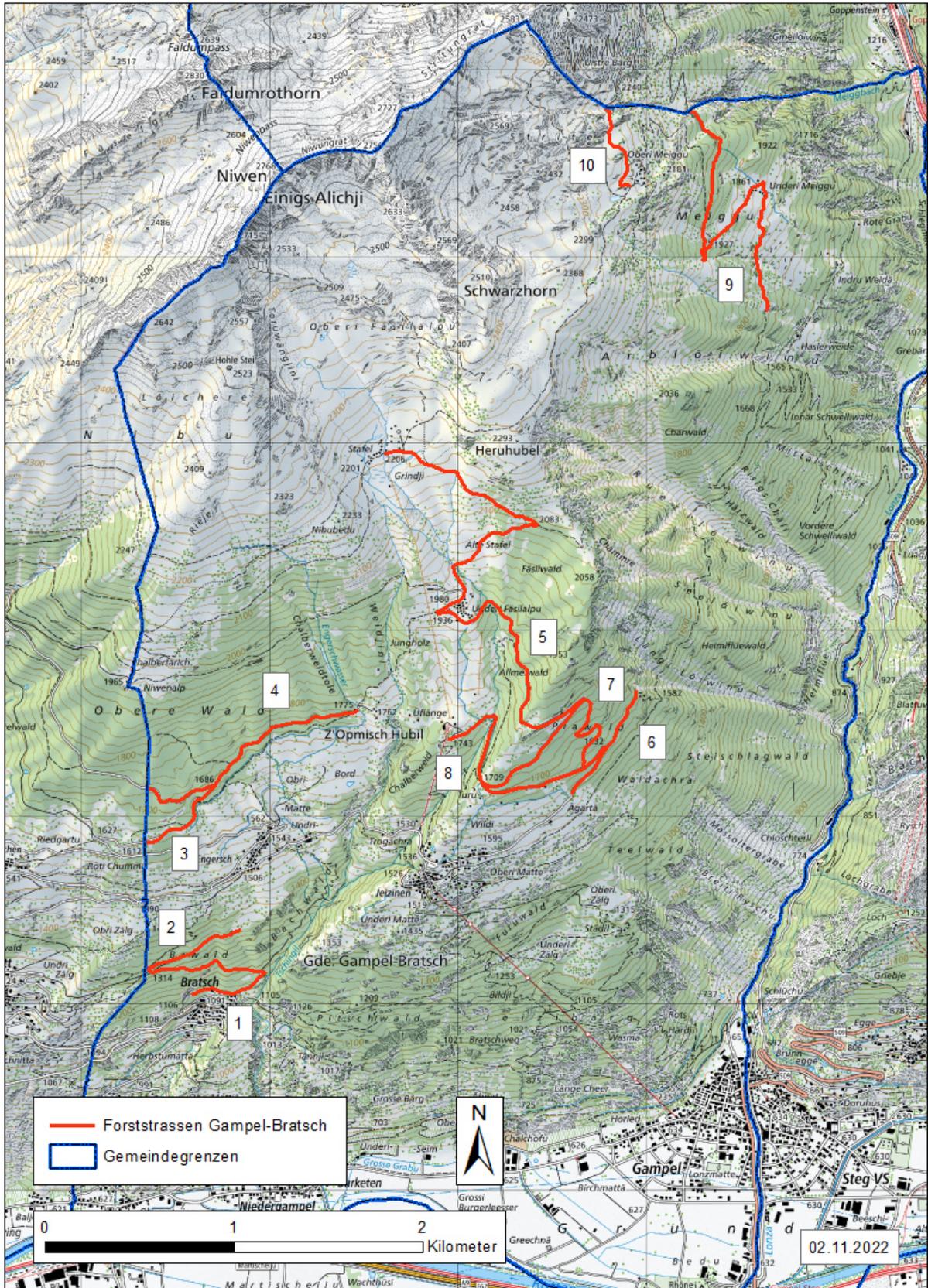


Gemeinde Gampel-Bratsch

German Gruber
Gemeindepräsident

Marco Volken
Gemeindeschreiber

Anhang 1: Situationsplan



Strassenbezeichnungen

1. Engerschweg
2. Zelgstrasse
3. Engersch Forststrasse
4. Engersch Forststrasse
5. Alpstrasse
6. Strasse Lange Lawine
7. Plawaldweg
8. Auflengenstrasse
9. Untere Faldumstrasse
10. Obere Faldumstrasse

Anhang 2: Gebühren und Bussenordnung

A. Gebühren

1. Sonderbewilligung bis 3.5 t

Jahresbewilligung	
Anzahl Fahrzeuge	Eigentümer / Mieter / Pächter / Besucher von Liegenschaften
1	CHF 50.00
2	CHF 70.00
3	CHF 90.00
4	CHF 110.00
5	CHF 130.00

Monatsbewilligung	
	CHF 20.00

Tagesbewilligung	
	CHF 5.00

Temporäre Fahrbewilligung – Pauschalbetrag pro Veranstaltung oder Baustelle	
	CHF 250.00

2. Sonderbewilligung für Transporte über 3.5 t

Tagesbewilligung für Fahrzeuge (gemäss Fahrzeugausweis)	
bis 7.5 t Gesamtgewicht	CHF 50.00
bis 18 t Gesamtgewicht	CHF 100.00
bis 32 t Gesamtgewicht	CHF 150.00

3. Bezugsort der Bewilligungen

¹ Die Jahres-/ Monats-/ Tagesbewilligungen können während den Öffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei in Gampel geholt oder per digitaler Parking-App gelöst werden.

² Es besteht die Möglichkeit, Tagesbewilligungen an den Parkuhren Bahnhofstrasse Gampel, Seilbahn Gampel oder Parkplatz Jeizinen zu lösen.

B. Bussenordnung

Busse bei fehlender Bewilligung	
	CHF 200.00

Busse bei fehlenden temporären Fahrbewilligungen (Veranstaltungen / Baustellen)	
	CHF 1'000.00

Busse bei fehlenden Tagesbewilligungen für Fahrzeuge (gemäss Fahrzeugausweis)	
bis 7.5 t Gesamtgewicht	CHF 500.00
bis 18 t Gesamtgewicht	CHF 800.00
bis 32 t Gesamtgewicht	CHF 1'000.00